

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Dachdecker-Einkauf Ost eG

STAND 11/2024

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) gelten für alle Verträge zwischen uns, der Dachdecker-Einkauf Ost eG und unseren Lieferanten (Vertragspartnern), die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sie gelten insbesondere für Verträge über Bestellungen von Waren und Dienst- / Werkleistungen (Lieferungen und Leistungen) mit unseren Vertragspartnern.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden durch uns nicht anerkannt. Jeglichen Bestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners diesen nicht widersprechen oder die Waren oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge nach Ziff. 1.1 mit unseren Vertragspartnern.

2. Bestellungen / Aufträge

- 2.1. Bestellungen / Aufträge / Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt nicht für Erklärungen von unseren gesetzlichen Vertretern (Vorstände), Prokuristen und Generalbevollmächtigten.
- 2.2. Jeder Schriftwechsel ist mit unserer Einkaufsabteilung und / oder den Einkäufern / Bestellern in unseren Niederlassungen zu führen. Vereinbarungen, die geschlossene Verträge abändern, dürfen ausschließlich Mitarbeiter unserer Einkaufsabteilung und die Einkäufer / Besteller in unseren Niederlassungen abschließen. Die Mitarbeiter der Einkaufsabteilung und die Einkäufer / Besteller in den Niederlassungen dürfen Änderungen von bestehenden Verträgen einschließlich Rahmenvereinbarungen und Rahmenkonditionen nur in Textform abschließen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Erklärungen von unseren gesetzlichen Vertretern (Vorstände), Prokuristen und Generalbevollmächtigten.
- 2.3. Bestellungen / Aufträge können wir jederzeit vor ihrer Annahme durch den Vertragspartner frei widerrufen.
- 2.4. Der Vertragspartner hat, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, die Bestellung / den Auftrag binnen einer Frist von 5 Werktagen (Mo -Fr) anzunehmen. Es gilt insoweit der rechtzeitige Eingang einer Auftragsbestätigung in Textform bei uns. Verspätet eingehende Auftragsbestätigungen sind unwirksam, es sei denn, wir erkennen einen Vertragsschluss ausdrücklich an.

3. Erfüllungsort, Leistungszeitpunkt, Lieferfristen

- 3.1. Die Erbringung von Lieferungen und Leistungen erfolgt auf Kosten des Vertragspartners an dem / die von uns in der Bestellung / dem Auftrag bezeichnete(n) Empfangsort / Versandanschrift (Erfüllungsort) „frei Haus“. Wird kein bestimmter Ort genannt, gilt unser Hauptsitz bzw. der Sitz der abweichend benannten Niederlassung als Erfüllungsort.

- 3.2. Die Erbringung von Lieferungen und Leistungen hat, soweit nicht bei Vertragsschluss ein fester Leistungstermin vereinbart wird, unverzüglich zu erfolgen.
- 3.3. Vereinbarte Liefer- / Leistungstermine sind verbindlich. Der Vertragspartner ist nicht dazu berechtigt, vor dem vereinbarten Liefertermin zu leisten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- / Leistungstermins oder einer Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware bei dem / der von uns genannten Empfangsort / Versandanschrift oder – soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet – die Abnahme der Lieferung oder Leistung bzw. bei Anwendung von Dienstvertragsrecht der Beginn der mangelfreien Leistungserbringung. Die Vereinbarung von Fixgeschäften (d.h. Verträgen, bei denen der Zeitpunkt der Leistung für uns oder den Vertragspartner so wichtig ist, dass der Vertrag mit der Einhaltung des Leistungstermins stehen und fallen soll) richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 3.4. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin von ihm nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine bleibt unberührt. Sofern die Verzögerung von ihm zu vertreten ist, sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Annahme einer verspäteten Lieferung / Leistung durch uns enthält keinen Verzicht auf bestehende Schadensersatzansprüche.
- 3.5. Sofern der Vertragspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen einen vereinbarten Liefer- / Leistungstermin nicht einhält, steht uns eine Pönale in Höhe von 0,2 v.H. der vereinbarten Gesamtvergütung pro Tag der Verspätung zu. Die Pönale ist, soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, auf insgesamt 5 v.H. des Kaufpreises bzw. Werk- / Dienstlohns begrenzt. Die Geltendmachung eines infolge des Verzuges entstandenen höheren Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns, behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 3.6. Wenn der Vertragspartner bei einem Fixgeschäft (Ziff. 3.3) den Liefer- / Leistungstermin nicht einhält, bleibt unser Erfüllungsanspruch auch dann bestehen, wenn wir nicht oder nicht sofort nach Ablauf des Liefer- / Leistungstermins anzeigen, dass wir weiterhin auf die Erfüllung bestehen. Die sonstigen Rechtsfolgen der Nichteinhaltung des Liefer- / Leistungstermins bleiben unberührt.
- 3.7. Bei Überschreitung des Liefer- / Leistungstermins infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.
- 3.8. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns bzw. bei Dritten auf Kosten des Vertragspartners. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 3.9. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Wir werden die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf den zugehörigen Versandpapieren und Lieferscheinen aufzuführen.

3.10. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf den Lieferscheinen die auf der Bestellung / dem Auftrag angegebene Bestellnummer und das Datum der Bestellung, sowie den Inhalt der Lieferung (einschließlich Artikelnummer und Anzahl) anzugeben.

4. Versand

4.1. Durch uns erteilte Versandvorgaben, insbesondere Versandanschriften, sind einzuhalten. Kosten die durch Nichteinhaltung der Versandvorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

4.2. Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an uns, die Versandanschrift sowie an evtl. weitere in der Bestellung angegebene Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.

4.3. Bei Streckengeschäften hat sich der Vertragspartner vor der Übergabe an unseren Kunden darüber zu vergewissern, dass die Übergabe an eine empfangsberechtigte Person erfolgt. Der Vertragspartner dokumentiert die Übergabe der Lieferung an den Kunden und lässt uns einen Nachweis zukommen.

5. Verpackung / Kennzeichnung / Umweltschutz

5.1. Der Vertragspartner wird alle zu liefernden Produkte so verpacken, dass Beschädigungen oder Verluste unter normalen Bedingungen vermieden werden. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter Vereinbarung. Wir haben nach Ziff. 8.2 einen Anspruch auf Rücknahme der Verpackung durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner hat die Entsorgung der anfallenden Reststoffe / Abfälle der zurückgenommenen Verpackungen nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenständig und eigenverantwortlich durchzuführen, es sei denn, dass im Einzelfall vorab eine andere Regelung mit uns getroffen wurde.

5.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Pflichten als Hersteller oder Vertreiber im Sinne des BattG, der VerpackG und des ElektroG vollständig nachzukommen. Ist der Vertragspartner Weiterverkäufer oder Vertreiber im Sinne des BattG oder ElektroG, stellt er sicher, dass die an uns verkauften und/oder gelieferten Geräte mit einer entsprechenden Herstellerkennzeichnung versehen sind und dass die Geräte nur von Herstellern stammen, die entsprechend den Vorgaben von BattG und ElektroG registriert sind.

6. Abnahme

6.1. Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Vertragspartner die Leistungen erstellt, benachrichtigt er uns und den in der Bestellung genannten Abnehmer darüber in Textform. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten durch die gegenständliche Hinnahme, Benutzung bzw. Inbetriebnahme bzw. wirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines Probebetriebs oder Bezahlung gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

6.2. Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werks auf uns über.

7. Subunternehmer

Soweit der Vertragspartner seinerseits Dritte mit der Erbringung von ihm geschuldeter Werk- oder Dienstleistungen beauftragen möchte, bedarf dies unserer vorherigen

ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

8. Preise / Zahlungsbedingungen

8.1. Die mit der Bestellung / dem Auftrag vereinbarten bzw. die vom Vertragspartner angebotenen Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen oder Nachforderungen irgendwelcher Art, auch aufgrund eingetretener Beschaffungs-, Lohn- oder Materialpreiserhöhungen sowie Währungsschwankungen sind ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung und den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

8.2. Die Preise verstehen sich, so weit nicht in Textform anderes vereinbart ist, „frei Haus“ einschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung bis zum angegebenen Lieferort. Wir können vom Vertragspartner verlangen, dass er die Verpackung auf seine Kosten zurücknimmt; dies gilt auch für Paletten jeder Art. Dieser Anspruch unsererseits ist ausgeschlossen, wenn uns der Vertragspartner nachweist, dass er an einen anerkannten und zertifizierten Entsorgungsverbund angeschlossen ist und uns spätestens 8 Werktage vor der Lieferung seine entsprechende Vertragsnummer bekannt gibt.

8.3. Für jede Lieferung ist durch den Vertragspartner unverzüglich eine Rechnung auszustellen. Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer- / Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung / Auftrag genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Die Rechnung hat ferner entsprechend der Bestellung die Bestellnummer, eine Beschreibung der einzelnen Rechnungsposten unter Bezeichnung der Positionsnummern, die Verwendungsstelle, die Netto-Stückpreise für die einzelnen Rechnungsposten sowie Lieferort und Lieferart zu enthalten. Soweit wir im Einzelfall die Transportkosten tragen, müssen den Rechnungen ferner Kopien der Frachtbriefe mit voller Angabe der Fahrtstrecke, Wagnummer usw. und die Transportrechnungen beigelegt werden; im Falle einer Sammlieferung müssen diese Rechnungen das Gewicht und den Teilbetrag der gelieferten Waren angeben. Wir sind berechtigt, alle nicht diesen Bestimmungen entsprechenden Rechnungen als nicht ordnungsgemäß zurückzuweisen.

8.4. Zahlungsfristen beginnen frühestens mit dem Tag, an dem eine prüffähige und den vorstehenden Vorgaben entsprechende Rechnung bei der von uns benannten Rechnungsadresse eingeht, nicht jedoch vor dem Eingang der Waren bzw. der Abnahme der Werk- bzw. der Erbringung der Dienstleistung. Soweit wir die Rechnung aus formalen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zurückweisen, beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Vertragspartner berichtigten Rechnung. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zum Dreifachen des Minderwerts der Lieferung oder Leistung zurückzuhalten.

8.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir

- a) innerhalb von 20 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist mit 4% Skonto,
- b) innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist mit 3% Skonto,
- c) innerhalb von 45 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist mit 2% Skonto,
- d) nach 45 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist ohne Skonto.

8.6. Die Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche des Vertragspartners beträgt ein Jahr, beginnend mit der Erfüllung seiner Hauptleistungspflicht, nicht jedoch vor dem Beginn der Zahlungsfrist.

9. Eigentumsvorbehalt / Abtretung / Aufrechnung

9.1. Wir akzeptieren lediglich den einfachen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter und verlängerter Eigentumsvorbehalt und Konzernvorbehalt, werden von uns nicht akzeptiert.

9.2. Die Abtretung / Einziehung von Forderungen des Vertragspartners gegen uns, bedarf – unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB – unserer vorherigen Zustimmung. Wir dürfen die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

9.3. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Vertragspartners uns gegenüber, ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit der Hauptforderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

10. Produktionsänderung / -einstellung / Abkündigung

Soweit der Vertragspartner beabsichtigt seine Produktion zu ändern bzw. einzustellen, ist er verpflichtet uns dies unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Produktionseinstellung stellt der Vertragspartner sicher, dass die bisher an uns gelieferten Materialien noch mindestens 12 Monate nach seiner Einstellungsmitteilung an uns im Umfang des im vor der Abkündigung liegenden Kalenderjahr geordneten Umfangs lieferbar sind.

11. Gewährleistung

11.1. Jede vom Vertragspartner gemachte Qualitäts- oder sonstige Angabe zu einer Ware / eines Produktes oder einer sonstigen Lieferung und Leistung, gilt als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen darüber hinaus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen, insbesondere den anerkannten Regeln der Technik sowie den entsprechenden Vorschriften des Arbeits- und Gesundheits-, des Umwelt- und des Brandschutzes am Lieferort entsprechen (z.B. REACH-Verordnung, Elektro-StoffVO). Der Vertragspartner stellt insbesondere die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung allgemein gültigen Normen und Standards nach Maßgabe der technischen Spezifikationen (z.B. DIN, VDE, ETSI, ITU-T, EMV, CE usw.) sicher und informiert uns darüber, welche Normen und Standards erfüllt werden. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Vertragspartner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

11.2. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, die Qualität der von ihm gelieferten Waren zu sichern und zu überwachen. Er verpflichtet sich zur eingehenden Wareneingangskontrolle und dazu, uns auf bestehende Bedenken hinsichtlich möglicher Mängel hinzuweisen.

11.3. Wir werden dem Vertragspartner offene Sachmängel der Lieferungen und Leistungen unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs von uns festgestellt werden. Im Übrigen verzichtet der Vertragspartner auf die Erhebung und die Rechtsfolgen der Einrede der verspäteten Mängelrüge. Eine Zahlung ist keine Genehmigung der Lieferung und Leistung.

11.4. Sachmängel der Lieferungen und Leistungen, zu denen auch die Nichterreichung garantierter oder vereinbarter Beschaffenheit oder Haltbarkeit gehören, hat der Vertragspartner nach Aufforderung durch uns unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und / oder Schadensersatz bleiben unberührt. Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht in den Fällen der §§ 323 Abs. 2, 440 S. 1, 636 BGB. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nach Anzeige beim Vertragspartner die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

11.5. Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Vertragspartner wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf die Kosten eines Rückrufs erstrecken.

11.6. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, weil vom Vertragspartner gelieferte Waren, deren Vertrieb oder deren bestimmungsgemäße Verwendung Rechte Dritter verletzen, so ist der Vertragspartner verpflichtet uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht schließt Aufwendungen ein, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Unsere gesetzlichen Ansprüche werden von dieser Ziff. 11.6 nicht berührt.

11.7. Die vorstehenden Regelungen (Ziff. 11) lassen unsere gesetzlichen Ansprüche innerhalb der Lieferkette (insb. §§ 445a ff. BGB) unberührt. Diese bestehen neben den vorstehenden Ansprüchen aus Gewährleistung für Mängel.

11.8. Die an uns gelieferten Waren sind dazu bestimmt, für Bauwerke verwendet zu werden, soweit dies nicht durch die Beschaffenheit der Ware ausgeschlossen ist (z.B. bei Baumaschinen/Baugeräten, Gerüsten, Werkzeug und Berufskleidung). Für alle Sachen, die für ein Bauwerk Verwendung finden können, beträgt die Mindestverjährungsfrist 6 Jahre. Für sonstige Sachen gilt eine Mindestverjährungsfrist von drei Jahren.

12. Geheimhaltung

12.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen, geheim zu halten und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Unterlagen und Informationen zu ergreifen. Dies gilt nicht für Unterlagen und Informationen, von deren Inhalt der Vertragspartner bereits vor Vertragsschluss rechtmäßig Kenntnis hatte, nach Vertragsschluss aus anderer Quelle rechtmäßig Kenntnis erlangt hat oder die allgemein bekannt sind.

12.2. Gegenüber Dritten darf der Vertragspartner die nach Ziff. 12.1 geschützten Unterlagen und Informationen nur offenlegen, wenn wir dem ausdrücklich zugestimmt haben oder die Offenlegung zur Erbringung der Leistungen unseres Vertragspartners erforderlich ist und der Dritte vertraglich oder gesetzlich in gleicher Weise wie der Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Ausgenommen ist die Offenlegung gegenüber externen Beratern des Vertragspartners, die gesetzlich zu Verschwiegenheit verpflichtet sind (insbesondere Rechtsanwälte und Steuerberatern) sowie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (einschließlich Anordnung von Behörden oder Gerichten).

12.3. Nach Vertragsende hat der Vertragspartner alle bei ihm vorhandenen Unterlagen nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder zu vernichten.

13. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

13.1. Wir sind berechtigt, einen Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Vertragspartner nachweislich zu unseren Lasten an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat. Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Vertragspartner nur Anspruch auf einen dem bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

13.2. Wenn der Vertragspartner uns gegenüber wegen einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache dem Grunde nach haftet (insbesondere aus § 33a GWB), können wir einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrags der betroffenen Leistungen verlangen. Der Vertragspartner kann den Beweis führen, dass uns kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines über den pauschalierten Schadensersatz hinausgehenden Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2. Sämtliche Erklärungen zu oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) abzugeben. Wenn wir mit dem Vertragspartner die Nutzung des elektronischen Datenaustauschs (EDI – Electronic Data Interchange) vereinbaren, halten die darüber abgegebenen Erklärungen die Textform ein.

14.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen Kaufrechts des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.4. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Ort unseres Hauptsitzes. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.